

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1969

Nummer 70

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	28. 10. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG)	740

205

**Bekanntmachung
der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG)
Vom 28. Oktober 1969**

Nachstehend wird der Wortlaut des Polizeigesetzes auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 521) in der Fassung dieses Gesetzes bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Polizeigesetz (PolG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Träger der Polizei

§ 1

Zweiter Abschnitt

Polizeibezirke, Polizeibehörden und Bereitschaftspolizei

- § 2 Polizeibezirke
- § 3 Kreispolizeibezirke
- § 4 Landespolizeibezirke
- § 5 Polizeibehörden
- § 6 Kreispolizeibehörden
- § 7 Landespolizeibehörden
- § 8 Bereitschaftspolizei

Dritter Abschnitt

Aufsicht über die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen

- § 9 Dienstaufsicht
- § 10 Fachaufsicht
- § 11 Bestätigung

Vierter Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugsbeamten

- § 12 Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden
- § 13 Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten des Landes außerhalb ihres Polizeibezirks
- § 14 Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten anderer Bundesländer und des Bundes

Fünfter Abschnitt

Aufgaben und sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

- § 15 Allgemeines
- § 16 Besondere Aufgaben der Kreispolizeibehörden
- § 17 Besondere Aufgaben der Landespolizeibehörden
- § 18 Außerordentliche Zuständigkeit
- § 19 Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

Sechster Abschnitt

Befugnisse der Polizeibehörden

- § 20 Voraussetzungen des Eingreifens
- § 21 Verhältnismäßigkeit
- § 22 Geltung des Ordnungsbehördengesetzes
- § 23 Personenfeststellung
- § 24 Vorladung
- § 25 Gewahrsam
- § 26 Dauer des Gewahrsams
- § 27 Vollzug des Gewahrsams
- § 28 Durchsuchung von Personen

- § 29 Durchsuchung von Sachen
- § 30 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen
- § 31 Form der Durchsuchung
- § 32 Sicherstellung
- § 33 Verwahrung sichergestellter Sachen
- § 34 Verhütung der Wertminderung
- § 35 Verwertung sichergestellter Sachen
- § 36 Vernichtung sichergestellter Sachen
- § 37 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses
- § 38 Einschränkung von Grundrechten

Siebenter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

§ 39

Achter Abschnitt

Polizeibeiräte

- § 40 Kreispolizei- und Landespolizeibeiräte
- § 41 Mitgliederzahl
- § 42 Wahl der Mitglieder
- § 43 Vorsitz und Geschäftsordnung
- § 44 Verschwiegenheitspflicht
- § 45 Aufgaben der Polizeibeiräte

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 46 Verwarnungsgelder
- § 47 Rechtsnachfolge-Stichtag
- § 48 Versorgungslasten
- § 49 Polizeämter
- § 50 Verwaltungsvorschriften

Erster Abschnitt

Träger der Polizei

§ 1

Die Polizei ist Angelegenheit des Landes.

Zweiter Abschnitt

Polizeibezirke, Polizeibehörden und Bereitschaftspolizei

§ 2

Polizeibezirke

Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen Kreis- und Landespolizeibezirke.

§ 3

Kreispolizeibezirke

(1) Die Kreispolizeibezirke stimmen mit den Gebieten der Kreise und der kreisfreien Städte überein. Die Landesregierung oder — auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung — der Innenminister kann Kreise, Teile von Kreisen und kreisfreie Städte ohne Rücksicht auf Gemeinde- und Amtsgrenzen nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte zu einem Kreispolizeibezirk zusammenfassen.

(2) Für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei bilden die schiffbaren Wasserstraßen (Ströme und Kanäle) und die Häfen bis zur Hochwassergrenze, einschließlich der Kai- und Uferstrecken sowie der Anlagen, die zu den Wasserstraßen gehören oder mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehen, wie Buhnen, Leinpfade und Umschlagseinrichtungen, einen eigenen Kreispolizeibezirk.

§ 4

Landespolizeibezirke

Die Landespolizeibezirke stimmen mit den Regierungsbezirken überein.

§ 5

Polizeibehörden

Polizeibehörden sind die Kreispolizeibehörden, die Landespolizeibehörden und das Landeskriminalamt.

§ 6**Kreispolizeibehörden**

(1) Kreispolizeibehörden sind

1. in den Kreisen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
2. in den kreisfreien Städten bis zu 300 000 Einwohnern die Polizeidirektoren und in den Städten mit 300 000 und mehr Einwohnern die Polizeipräsidenten,
3. für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei der Wasserschutzpolizeidirektor.

(2) In den Kreisen kann die Landespolizeibehörde an Stelle des Oberkreisdirektors einen anderen Beamten mit der Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten beauftragen.

(3) Werden Kreise, Teile von Kreisen und kreisfreie Städte nach § 3 Abs. 1 zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt, so bestimmt die Landesregierung oder – auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung – der Innenminister die Kreispolizeibehörde nach Anhörung der Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte.

§ 7**Landespolizeibehörden**

Landespolizeibehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 8**Bereitschaftspolizei**

(1) Die Bereitschaftspolizei besteht aus der Direktion der Bereitschaftspolizei und den Abteilungen der Bereitschaftspolizei. Die Direktion und die Abteilungen sind Polizeieinrichtungen.

(2) Die Bereitschaftspolizei dient der Ausbildung und Fortbildung der Polizei und unterstützt die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Innenministers.

Dritter Abschnitt**Aufsicht über die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen****§ 9****Dienstaufsicht**

(1) Die Dienstaufsicht führen

1. der Innenminister über die Landespolizeibehörden, das Landeskriminalamt, die Direktion der Bereitschaftspolizei und über die Polizeieinrichtungen, die nicht der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen,
2. die Landespolizeibehörden über die Kreispolizeibehörden,
3. die Direktion der Bereitschaftspolizei über die Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die ihr unterstehenden Landespolizeischulen.

(2) Der Innenminister bestimmt die Landespolizeibehörde, die die Dienstaufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt.

(3) Der Innenminister führt zugleich die oberste Dienstaufsicht über die Kreispolizeibehörden und über die Polizeieinrichtungen, die der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen.

§ 10**Fachaufsicht**

(1) Die Fachaufsicht führen

1. jeder Minister im Rahmen seines Geschäftsbereichs über die Landespolizeibehörden,
2. der Innenminister über das Landeskriminalamt, die Direktion der Bereitschaftspolizei und über die Polizeieinrichtungen, die nicht der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen,
3. die Landespolizeibehörden über die Kreispolizeibehörden,
4. die Direktion der Bereitschaftspolizei über die Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die ihr unterstehenden Landespolizeischulen.

(2) Der Innenminister bestimmt die Landespolizeibehörde, die die Fachaufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt.

(3) Jeder Minister führt zugleich im Rahmen seines Geschäftsbereichs die oberste Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden. Der Innenminister führt die oberste Fachaufsicht über die Polizeieinrichtungen, die der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen.

§ 11**Bestätigung**

Personen, die mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, bedürfen der Bestätigung durch die Polizeiaufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um Landesbeamte handelt.

Vierter Abschnitt**Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugsbeamten****§ 12****Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörde ist auf den Polizeibezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen kann die zuständige Polizeibehörde Amtshandlungen auch in den Bezirken anderer Polizeibehörden vornehmen. Die andere Polizeibehörde ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Erfordert die Erfüllung sonstiger polizeilicher Aufgaben Maßnahmen auch in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der örtlich zuständigen Polizeibehörden nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg des Eingreifens beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Polizeibehörde auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen treffen. Die zuständigen Polizeibehörden sind über diese Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Kann eine Aufgabe der Polizei in mehreren Polizeibezirken nur einheitlich erfüllt werden, so bestimmt die Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde. § 7 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß der Innenminister für die Übertragung von Aufgaben zuständig ist.

§ 13**Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten des Landes außerhalb ihres Polizeibezirks**

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den Fällen des § 12 Abs. 2 bis 4 in einem anderen Polizeibezirk tätig werden, haben die Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten dieses Bezirks.

(2) Zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung solcher Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirks ihrer Polizeibehörde Amtshandlungen vornehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 14**Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten anderer Bundesländer und des Bundes**

- (1) Polizeivollzugsbeamte anderer Bundesländer können im Lande Nordrhein-Westfalen Amtshandlungen vornehmen
 - a) auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
 - b) im Falle des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
 - c) zur Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen und zur Gefahrenabwehr in den durch Abkommen der Landesregierung mit anderen Bundesländern geregelten Fällen,
 - d) im Grenzbereich, wenn die örtlich zuständigen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig treffen können,
 - e) zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen beim Gefangenentransport.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haben die Polizeivollzugsbeamten der anderen Länder die gleichen Befugnisse wie die des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Polizeivollzugsbeamte des Bundes auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Lande Nordrhein-Westfalen tätig werden.

Fünfter Abschnitt

Aufgaben und sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

§ 15 Allgemeines

(1) Die Polizeibehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr). Zu diesem Zweck haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie haben die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Daneben haben die Polizeibehörden die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen.

§ 16

Besondere Aufgaben der Kreispolizeibehörden

(1) Die Kreispolizeibehörden sind zuständig für die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Versammlungs-, Waffen-, Munitions- und Sprengstoffwesens, soweit nicht die Landespolizeibehörden zuständig sind. Sie sind ferner zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs. Der Wasserschutzpolizeidirektor ist zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.

(2) Die Kreispolizeibehörden leisten den Ordnungsbehörden Vollzugshilfe, soweit diese nicht über eigene Vollzugsorgane verfügen oder ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen können. In diesen Fällen sind die Kreispolizeibehörden lediglich dafür verantwortlich, wie die Vollzugshilfe durchgeführt wird. Der Innenminister erlässt Richtlinien über Art und Umfang der Vollzugshilfe.

§ 17

Besondere Aufgaben der Landespolizeibehörden

Die Landespolizeibehörden sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs auf den Bundesautobahnen sowie – unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden – auf den Bundesstraßen, den Landstraßen und den Kreisstraßen.

§ 18

Außerordentliche Zuständigkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug können die Landespolizeibehörden die Befugnisse der Kreispolizeibehörden, die Kreispolizeibehörden die Befugnisse der Landespolizeibehörden ausüben. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Polizeibehörden Polizeivollzugsbeamte anderer Behörden vorübergehend zur Unterstützung zuweisen und unterstellen. Bei Aufgaben von überörtlicher Bedeutung können sich die Polizeiaufsichtsbehörden die Polizeivollzugsbeamten mehrerer Polizeibehörden selbst unterstellen und einen Beamten mit der Leitung des Einsatzes beauftragen.

§ 19

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

(1) Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165), geändert durch Gesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1717).

(2) Das Landeskriminalamt hat

1. die Einrichtungen für kriminaltechnische und erkundungsdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft kriminaltechnische und erkundungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
2. alle für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere die Polizeibehörden laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur polizeilichen Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu unterrichten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt den Kreispolizeibehörden fachliche Weisungen erteilen.

(3) Das Landeskriminalamt hat die Polizeibehörden bei der Verhütung solcher Verbrechen und Vergehen zu unterstützen, die wegen der räumlichen Auswirkung, der durch sie herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder der Umstände ihrer Begehung die Allgemeinheit besonders gefährden.

(4) Das Landeskriminalamt hat eine mit Strafe bedrohte Handlung selbst zu verfolgen

- a) auf Anordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen,
- b) auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Richtlinien.

Sechster Abschnitt

Befugnisse der Polizeibehörden

§ 20

Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Polizeibehörden außer auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen in Rechte natürlicher und juristischer Personen eingreifen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht. Dieselben Befugnisse haben die Polizeibehörden, um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

(2) Weitergehende Befugnisse, die den Polizeibehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 21

Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen der Polizeibehörden dürfen nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, so haben die Polizeibehörden nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

§ 22

Geltung des Ordnungsbehördengesetzes

(1) Auf die Befugnisse der Polizeibehörden finden im übrigen die §§ 16 bis 25 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) entsprechend Anwendung.

(2) Anordnungen der Polizeibehörden können auch mündlich oder durch Zeichen erlassen werden, soweit nicht eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Auf Verlangen ist eine mündliche Anordnung schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 23

Personenfeststellung

(1) Eine Person kann zur Feststellung ihrer Personalien angehalten werden, wenn dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die angehaltene Person kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Personalien auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen können ohne Einwilligung des Betroffenen außer im Falle des § 81b der Strafprozeßordnung nur vorgenommen werden, wenn die Identität des Betroffenen auf andere Weise nicht zuverlässig festgestellt werden kann oder wenn er ohne festen Wohnsitz umherzieht.

§ 24 Vorladung

(1) Die Polizeibehörden können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zweckes vorladen, wenn dies erforderlich ist

- a) zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, oder
- b) zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 23 Abs. 3.

Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(2) Leistet der Betroffene der Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann er vorgeführt werden.

(3) Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756).

§ 25 Gewahrsam

Die Polizeibehörden können eine Person in Gewahrsam nehmen

1. zu deren eigenem Schutz bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn die gefährdete Person
 - a) dies verlangt,
 - b) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder
 - c) im Begriff ist, Selbstmord zu begehen,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, falls die Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung der Störung auf andere Weise nicht möglich ist.

§ 26 Dauer des Gewahrsams

(1) Die Polizeibehörden haben eine Person, die sie in Gewahrsam genommen haben, unverzüglich zu entlassen, sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist.

(2) Wird der Betroffene nicht nur vorübergehend in Gewahrsam genommen, so ist unverzüglich die Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen, in dessen Bezirk der Betroffene ergriffen worden ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Betroffene ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu entlassen, wenn nicht vorher der Richter die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund anderer Gesetze angeordnet hat.

§ 27 Vollzug des Gewahrsams

(1) Der Betroffene ist über den Grund der Maßnahme und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren. Ihm ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, wenn dadurch der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet wird.

(2) Der Betroffene ist, soweit möglich, von anderen Personen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen zu verwahren. Männer und

Frauen sind getrennt, Jugendliche und Geisteskranken gesondert unterzubringen. § 119 Abs. 3 und 4 der Strafprozeßordnung gilt sinngemäß.

§ 28

Durchsuchung von Personen

- (1) Eine Person kann durchsucht werden, wenn
 - a) sie in Gewahrsam genommen worden ist,
 - b) Tatsachen darauf schließen lassen, daß bei ihr Sachen gefunden werden, die nach diesem Gesetz sichergestellt werden können oder
 - c) sie bewußtlos ist oder sich erkennbar in einem anderen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet und die Durchsuchung zur Feststellung der Personalien erforderlich ist.
- (2) Weibliche Personen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 29

Durchsuchung von Sachen

Eine bewegliche Sache kann durchsucht werden, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß dabei Sachen gefunden werden, die nach diesem Gesetz sichergestellt werden können, oder daß sich darin eine Person verborgen hält, die nach diesem Gesetz in Gewahrsam genommen werden kann.

§ 30

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Wohnungen, Geschäftsräume oder ein sonstiges befriedetes Besitztum dürfen ohne Einwilligung des Inhabers nur betreten und durchsucht werden, wenn es zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(2) Zur Nachtzeit ist das Betreten und Durchsuchen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder auf ein Ersuchen aus der Wohnung erlaubt. Die Nachtzeit umfaßt vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

(3) Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie Räume, die jedem zugänglich sind oder die als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen oder als Schlupfwinkel für Glücksspiel, Schmuggel, Rauschgifthandel oder gewerbsmäßige Unzucht bekannt sind, dürfen unter den Voraussetzungen des § 15 jederzeit betreten werden.

(4) Außer bei Gefahr im Verzug darf eine Durchsuchung nur durch den Amtsrichter angeordnet werden, in dessen Bezirk die Wohnung, der Geschäftsräume oder das befriedete Besitztum liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 31

Form der Durchsuchung

(1) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, ein Vertreter oder Zeuge hinzuzuziehen.

(2) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und die zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(3) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die für die Durchführung verantwortliche Dienststelle sowie Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuchung und die dabei anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Polizeibeamten sowie von dem Wohnungsinhaber, seinem Vertreter oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen

des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 32 Sicherstellung

Die Polizeibehörden können Sachen sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, falls die Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung der Störung auf andere Weise nicht möglich ist.

§ 33 Verwahrung sichergestellter Sachen

(1) Sichergestellte Sachen sind in amtliche Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen dies nicht zu, oder erscheint die amtliche Verwahrung unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise zu verwahren; in diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist.

§ 34 Verhütung der Wertminderung

(1) Wird eine sichergestellte Sache amtlich oder durch einen Dritten in amtlichem Auftrage verwahrt, so haben die Polizeibehörden das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen. Dies gilt nicht, wenn der Ge- wahrsam eines Dritten auf Verlangen des Betroffenen begründet worden ist.

(2) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen werden.

§ 35 Verwertung sichergestellter Sachen

(1) Die Verwertung sichergestellter Sachen ist zulässig, wenn

- a) ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht,
- b) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
- c) nach einer Frist von zwei Jahren die sichergestellte Sache nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden oder
- d) der Berechtigte die Sache binnen einer angemessenen Frist nicht abholt; dem Berechtigten muß eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt werden, daß die Sachen verwertet werden, wenn er sie nicht binnen der genannten Frist abholt.

(2) Eine Person, der ein Recht an der Sache zusteht, soll vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihr, soweit tunlich, mitzuteilen.

(3) Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung nach § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bleibt die Versteigerung erfolglos oder ist sie von vornherein aussichtslos, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der sichergestellten Sache.

§ 36 Vernichtung sichergestellter Sachen

(1) Sichergestellte Sachen können vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn

- a) im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigen, fortbestehen würden oder

b) die Sachen keinen Wert haben und der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

(2) § 35 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 37 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

(1) Sichergestellte Sachen sind dem Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Sind die Sachen verwertet worden, so ist unverzüglich der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen.

(2) Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, die durch die Sicherstellung entstanden sind. Ist eine Sache verwertet worden, so können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

(3) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 38 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf

körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf

Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

Siebenter Abschnitt Entschädigungsansprüche

§ 39

Die §§ 41 bis 46 des Ordnungsbehördengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt Polizeibehörde

§ 40

Kreispolizei- und Landespolizeibehörde

Bei den Kreis- und Landespolizeibehörden werden Polizeibehörde gebildet.

§ 41 Mitgliederzahl

(1) Der Kreispolizeibehörde besteht in den Kreispolizeibezirken bis zu 100 000 Einwohnern aus sieben Mitgliedern, in den Kreispolizeibezirken von 100 000 bis zu 300 000 Einwohnern aus neun Mitgliedern und in den Kreispolizeibezirken mit 300 000 und mehr Einwohnern aus elf Mitgliedern.

(2) Der Kreispolizeibehörde bei dem Wasserschutzpolizeidirektor besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Der Landespolizeibehörde besteht aus je einem Mitglied der Kreispolizeibehörde des Landespolizeibezirks.

§ 42 Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertretungen der Kreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder und Stellvertreter des Kreispolizeibehörde im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlsystem. In den Polizeibehörden können auch andere Bürger, die der Vertretung angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglied eines Polizeibehörde sein.

(2) Werden Kreise, Teile von Kreisen und kreisfreie Städte nach § 3 Abs. 1 zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt, so wählen die Vertretungen der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreter zum Kreispolizeibezirk nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Kreispolizeibezirks; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt soll im Kreispolizeibezirk vertreten sein.

(3) Die Polizeibehörde bei den beteiligten Landespolizeibehörden wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und einen Stellvertreter zum Kreispolizeibezirk bei dem Wasserschutzpolizeidirektor. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schiffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung von dem Polizeibezirk bei der Landespolizeibehörde bestimmt, die die Aufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Landespolizeibehörde werden von den Kreispolizeibehörden aus ihrer Mitte gewählt.

§ 43

Vorsitz und Geschäftsordnung

Der Polizeibezirk wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Polizeibezirks sind öffentlich. Der Leiter der Polizeibehörde nimmt an den Sitzungen teil.

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Polizeibezirks haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder des Polizeibezirks dürfen ohne Genehmigung der Polizeiaufsichtsbehörde über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

§ 45

Aufgaben der Polizeibehörde

(1) Der Polizeibezirk soll Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei sein. Er hat das vertrauliche Verhältnis zwischen ihnen zu erhalten und zu fördern und die Tätigkeit der Polizei zu unterstützen.

(2) Der Polizeibezirk erörtert mit dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung und für die Selbstverwaltung von besonderer Bedeutung sind. Der Leiter der Polizeibehörde hat hierzu auf Verlangen des Polizeibezirks über den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk mündlich zu berichten, Beschwerden über die Polizei und die zur Abhilfe vorgesehenen Maßnahmen bekanntzugeben sowie

den Polizeibezirk vor der Schaffung sozialer Einrichtungen und der Planung baulicher Maßnahmen für die Polizei zu hören.

(3) Der Polizeibezirk ist vor der Besetzung der Stelle des Leiters der Kreispolizeibehörde in kreisfreien Städten zu hören.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 46

Verwarnungsgelder

Erteilt die Polizei Verwarnungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, so fließen die von ihr eingenommenen Verwarnungsgelder in die Landeskasse.

§ 47

Rechtsnachfolge-Stichtag

(1) Das Land tritt in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden ein, soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes deren Aufgaben übernimmt.

(2) Die Grundstücke und beweglichen Sachen der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

(3) Aus Anlaß des Eigentumsübergangs auf das Land werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

(4) Stichtag für den Übergang der Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den nach diesem Gesetz auf das Land übertragenen Aufgaben ergeben, ist der 1. April 1954. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Einnahmen und geleisteten Ausgaben sowie die bis dahin fälligen Forderungen und Verpflichtungen sind in der Rechnung der bisherigen Aufgabenträger nachzuweisen. Die Rechnung der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden ist von den bisher hierzu verpflichteten Trägern der Polizeikosten auszugleichen.

§ 48

Versorgungslasten

Das Land übernimmt vom 1. April 1954 ab für die ehemaligen Polizeivollzugsbeamten die Versorgungslasten, die nach dem bisherigen Recht von den Gemeinden zu tragen waren.

§ 49

Polizeämter

Die am 1. Oktober 1969 bestehenden Polizeämter bleiben vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung oder — auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung — des Innenministers nach § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 3 vorläufig bestehen.

§ 50

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

— GV. NW. 1969 S. 740.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.